

1. Geltungsbereich der ATGB

1.1 Anwendungsbereich: Diese Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen (fortan „ATGB“) gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tages- und/oder Dauerkarten und/oder sonstigen Eintrittskarten (fortan „**Ticket**“ oder „**Tickets**“) von HANNOVER 96 oder von HANNOVER 96 autorisierten Dritten („**autorisierte Verkaufsstellen**“) begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen), die von HANNOVER 96 zumindest mitveranstaltet werden, es sei denn für die entsprechende Veranstaltung gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen („**AGB**“).

1.2 Auswärtstickets: Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und HANNOVER 96 durch den Erwerb und/oder die Vermittlung und/oder die Verwendung von Tickets, die zum Zutritt zu Stadien bei Auswärtsspielen von HANNOVER 96 berechneten („**Auswärtstickets**“), wenn die Auswärtstickets von HANNOVER 96 oder von HANNOVER 96 autorisierten Dritten für den Veranstalter, nämlich den jeweiligen Heimverein, vermittelt oder verkauft werden. Spätestens mit dem Zutritt zu den Stadien bei Auswärtsspielen können weitere Regelungen oder AGB Geltung erlangen, insbesondere die Stadionordnung oder AGB des ausrichtenden Heimclubs.

1.3 Beförderung: Hinsichtlich des mit einem erworbenen Ticket eingeräumten Anspruchs auf Beförderung mit den Verkehrsmitteln des Großraum-Verkehrs-Hannover (GVH) kommt ein Beförderungsvertrag zwischen dem Erwerber des Tickets und dem in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmen zustande. Auf die entsprechenden Beförderungsbedingungen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2. Ticketbestellung, Vertragsschluss und Leistungsgegenstand

2.1 Bezugswege: Tickets für die Veranstaltungen von HANNOVER 96 sind grundsätzlich nur bei HANNOVER 96 selbst oder bei autorisierten Verkaufsstellen zu beziehen. Ob eine Verkaufsstelle von HANNOVER 96 autorisiert ist, kann unter www.hannover96.de bei Vorverkaufsstellen eingesehen werden. Für den Erwerb von Tickets bei den autorisierten Verkaufsstellen können statt oder ergänzend zu den ATGB abweichende Bestimmungen gelten.

2.2 Online-Bestellung: Bei der Online-Bestellung von Tickets wird im Fall der Registrierung des Kunden ein persönliches Passwort vergeben. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von seinem Passwort erhalten. Der Kunde haftet für alle in diesem Zusammenhang eintretenden missbräuchlichen Nutzungen durch Dritte, es sei denn er hat den Missbrauch nicht zu vertreten. Im Fall der Online-Bestellung gibt der Kunde durch die Bestellung eines Tickets mit dem auf der Internet-Präsenz von HANNOVER 96 dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss ab. Bestellungen können nachträglich weder geändert noch zurückgenommen werden. HANNOVER 96 bestätigt dem Kunden den Eingang des Vertragsangebotes online. Die Bestätigung stellt noch keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern sieht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheitsaspekte). Erst mit Versand bzw. Hinterlegung der Tickets (Ziffer 6) kommt der Vertrag zwischen HANNOVER 96 und dem Kunden auf Grundlage der ATGB zustande.

2.3 Offline-Bestellung: Im Fall der Offline-Ticketbestellung, insbesondere bei Bestellungen via Telefon, kommt der Vertragsschluss mit dem Zeitpunkt des Versands, der Übergabe bzw. der Hinterlegung des Tickets für den Kunden auf Grundlage dieser ATGB zustande.

2.4 Beschränkungen: HANNOVER 96 behält sich vor, die insgesamt für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende Ticketanzahl nach eigenem Ermessen zu erhöhen oder zu verringern und Ticketermäßigungen und/oder Vorzugsbedingungen zu gewähren.

2.5 Besuchsrecht: Durch den Vertragsschluss mit HANNOVER 96 oder mit einer autorisierten Verkaufsstelle über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets erwirbt der Kunde das Recht zum Besuch der entsprechenden Veranstaltung(en) nach Maßgabe dieser ATGB, insbesondere im Rahmen der Regelungen in Ziffer 10 („**Besuchsrecht**“). HANNOVER 96 erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden, indem er diesem einmalig Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Je Ticket ist nur eine Person zum Besuch der Veranstaltung berechtigt.

3. Dauerkarte

3.1 Dauerkarte: Eine saisonbezogene Dauerkarte berechtigt den Kunden, alle 17 Heimspiele von HANNOVER 96 in der Bundesliga im Stadion zu besuchen. Der Besuch von eventuell stattfindenden Sonderspielen, wie Freundschaftsspielen, Pokalspielen jeglicher Art und Relegationsspielen ist hiervon ausgeschlossen. Eine Dauerkarte hat eine Laufzeit von jeweils einer Saison (01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres). Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

3.2 Außerordentliche Kündigung: Ungeachtet der Regelungen in Ziffer 3.1 ist jede Vertragspartei berechtigt, das durch den Erwerb einer Dauerkarte begründete Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund für HANNOVER 96 liegt insbesondere dann vor, wenn HANNOVER 96 nach Maßgabe der Ziffern 9.4, 10.7 und 10.8 dazu berechtigt ist, eine der in den genannten Regelungen beschriebenen Rechtsfolgen auszusprechen.

3.3 Umsetzung auf Antrag des Dauerkarteninhabers: Der Inhaber einer Dauerkarte kann die Zuteilung eines neuen Platzes im Stadion beantragen („**Umsetzung**“). Eine Umsetzung stellt keine Kündigung der Dauerkarte dar. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Umsetzung, sie erfolgt aus Kulanzgründen und steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen Platzkapazitäten und organisatorischen Gegebenheiten. Für die Umsetzung können Bearbeitungsgebühren nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben werden.

3.4 Umsetzung durch HANNOVER 96: Im Fall von Umbaumaßnahmen, die den betroffenen Sitzplatz oder Block betreffen, und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (insbesondere in den Fällen 10.6) ist HANNOVER 96 berechtigt, dem Inhaber einer Dauerkarte für einzelne Spiele oder den Rest der Saison einen neuen Platz im Stadion zuzuteilen. Der neue Platz hat derselben Preiskategorie zu entsprechen oder berechtigt den Dauerkarteninhaber zur Erstattung der anteiligen Differenz der Dauerkartenpreise bezüglich des alten und des neuen Platzes.

3.5 Persönliche Nutzung: Der Dauerkartenkunde verpflichtet sich, die Dauerkarte nur persönlich und zu privaten Zwecken zu verwenden. Eine Weitergabe der Dauerkarte ist ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 9 dieser ATGB möglich.

4. Ermäßigte Tickets

4.1 Ermäßigungsberechtigung: Ermäßigungsberechtigt für Tageskarten – soweit verfügbar – sind Kinder bis einschließlich 14 Jahren („**Kinderkarte**“), Jugendliche von 15 bis 17 Jahren, Schüler (nur Vollzeit), Studenten, Auszubildende und Schwerbehinderte. Doppelte Ermäßigungen werden nicht gewährt.

4.2 Ermäßigungsanspruch: Der jeweils aktuelle – soweit existent: amtliche bzw. offizielle – Ermäßigungsanspruch ist beim Stadionzutritt mitzuführen sowie auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden, der zurückgewiesene Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis aus dem Stadion sowie mit einer Strafanzeige geahndet werden.

4.3 Kinderkarten: Kinderkarten können nur zusammen mit mindestens einem Ticket für Erwachsene erworben werden. Kinder im Besitz einer Kinderkarte erhalten nur in Begleitung eines volljährigen aufsichtspflichtigen Erwachsenen mit gültigem Ticket Zutritt zum Stadion.

4.4 Aufwertung: Für die Weitergabe von ermäßigten Tickets gelten die Regelungen in Ziffer 9 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Weitergabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die Ermäßigungsbedingungen des betreffenden Tickets ebenfalls erfüllt, es sei denn der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zum Stadion als Aufpreis die Differenz zwischen dem ermäßigten Ticket und einem entsprechenden Tagesticket am jeweiligen Spieltag („**Aufwertung**“).

5. Zahlungsmodalitäten

5.1 Ticketpreise: Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Bestellungen von Tickets werden nur gegen Vorkasse und mit den akzeptierten Zahlungsmethoden (z.B. SEPA-Lastschrift, Überweisung, EC-Karte, Kreditkarte, PayPal, Barzahlung) bearbeitet. Zusätzlich zum Ticketpreis werden von HANNOVER 96 im Fall eines Ticketversands die Versandkosten und/oder eine angemessene Bearbeitungsgebühr erhoben.

5.2 Stornierung: Sollte die Zahlung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung, Rückbuchung), ist HANNOVER 96 berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren. Die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt HANNOVER 96 vorbehalten.

5.3 Widerrufsrecht: Ungeachtet dessen, dass HANNOVER 96 Tickets über Fernkommunikationsmittel gemäß

§ 312b Abs. 2 BGB anbietet, liegt ein Fernabsatzvertrag nach §312g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht vor. Hieraus ergibt sich, dass ein Widerrufsrecht nicht besteht. Jedwede Bestellung ist folglich nach Bestätigung durch HANNOVER 96 bindend und zur Abnahme als auch zur Bezahlung der Tickets verpflichtend.

6. Versand und Hinterlegung

6.1 Versand: Soweit vom Kunden gewählt, erfolgt der Versand der Heimspieltickets und/ oder der Dauerkarten auf Kosten und Gefahr des Kunden. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Heimspieltickets und/ oder Dauerkarten beim Versand trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten HANNOVER 96 oder des von HANNOVER 96 beauftragten Dritten vor. Die Auswahl des Versandunternehmens erfolgt durch HANNOVER 96.

6.2 Hinterlegung: Sofern bei kurzfristiger Bestellung ein rechtzeitiger Zugang der Tickets nicht mehr gewährleistet werden kann, können die Tickets an den hierfür am Stadion eingerichteten Abholerkassen (Nordeingang) zur Abholung durch den Kunden hinterlegt werden. Die Abholung der Tickets ist nur durch den Kunden unter Vorlage eines amtlichen Ausweises oder eines sonstigen amtlichen zur Identifikation geeigneten Dokuments möglich. HANNOVER 96 erhebt für die Hinterlegung des Tickets eine Hinterlegungs-Gebühr gemäß der aktuellen Preisliste.

7. Neuausstellung bei Reklamation, Defekt, Abhandenkommen

7.1 Reklamation: Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennbar einen Mangel aufweisen, muss innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Tickets beim Kunden, spätestens jedoch fünf Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung per E-Mail, per Telefax oder auf dem Postweg an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse erfolgen. Mängel in diesem Sinne sind insbesondere unzulässige Abweichungen von der Bestellung hinsichtlich Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben wie Veranstaltung oder Platznummer bei Tickets in Papierform und/oder sichtbare Beschädigung oder Zerstörung des Tickets. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Eingangspoststempel bzw. das Übertragungsprotokoll des Faxes oder der E-Mail. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt HANNOVER 96 dem Kunden gegen Aushängung des reklamierten Tickets kostenfrei ein neues Ticket aus. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Neuausstellung, sondern eine solche obliegt der Kulanz von HANNOVER 96.

7.2 Defekt: Im Fall des Defekts eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets (z.B. Dauerkarte) sperrt HANNOVER 96 das betroffene Ticket unmittelbar nach Anzeige des Defekts und stellt bei nachgewiesener Legitimation des Kunden ein neues Ticket aus. Für die Neuausstellung können Bearbeitungsgebühren nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben werden, es sei denn, HANNOVER 96 hat den Defekt nachweislich zu vertreten.

7.3 Abhandenkommen: HANNOVER 96 ist über das Abhandenkommen von erworbenen Tickets unverzüglich zu unterrichten. HANNOVER 96 ist berechtigt, diese Tickets unmittelbar nach Anzeige des Abhandenkommens zu sperren. Im Fall des Abhandenkommens eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets kann nach Anzeige des Abhandenkommens, Sperrung des Tickets und Legitimationsprüfung des Kunden eine Neuausstellung des Tickets erfolgen. Für die Neuausstellung wird HANNOVER 96 eine Bearbeitungsgebühr nach der jeweils gültigen Preisliste erheben. Bei missbräuchlichen Anzeigen eines Abhandenkommens erstattet Hannover 96 Strafanzeige. Eine Neuausstellung abhanden gekommener Tickets, welche keiner elektronischen Zugangskontrolle unterliegen, können aus Sicherheitsgründen nicht vorgenommen werden.

8. Rücknahme und Erstattung

8.1 Kein Widerrufs- oder Rücknahmerecht: Auch wenn HANNOVER 96 Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312b Abs. 2 BGB anbietet, liegt gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Fernabsatzvertrag vor. Daher existiert kein Widerrufsrecht.

8.2 Umtausch und Rücknahme: Umtausch und Rücknahme von Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen. Kann ein Kunde sein Ticket aus persönlichen Gründen nicht nutzen (z.B. Krankheit), ist ausnahmsweise eine Weitergabe des Tickets an einen Dritten im Rahmen der Regelung unter Ziffer 9.3 zulässig.

8.3 Verlegung oder Spielabbruch: Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung, insbesondere wenn ein Spiel zum Zeitpunkt der Ticketbestellung noch nicht endgültig terminiert war, behalten die Tickets ihre Gültigkeit. Es besteht in diesem Fall und auch bei Abbruch der Veranstaltung kein Anspruch auf eine Erstattung des Ticketpreises, es sei denn, HANNOVER 96 trifft nachweislich ein Verschulden für die örtliche Verlegung oder den Abbruch der Veranstaltung.

8.4 Wiederholungsspiel: Im Fall eines Wiederholungsspiels gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung, das Ticket für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür keine Gültigkeit und der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Entschädigung.

8.5 Spielaussage und Zuschauerausschluss: Bei ersatzloser Absage der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, ist HANNOVER 96 berechtigt, vom Vertrag über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets für das betroffene Spiel zurückzutreten bzw. Dauerkarten zu sperren. Die betroffenen Kunden erhalten gegen Vorlage des Tickets bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung nach Wahl von HANNOVER 96 entweder den entrichteten Ticketpreis – im Fall von Dauerkarten anteilig – erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden Ticketpreises zur Einlösung in den angegebenen Fanshops von HANNOVER 96. Bearbeitungs- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

9. Nutzung und Weitergabe

9.1 Sinn und Zweck: Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch im Stadion, zur Durchsetzung von Stadionverböten, zur Trennung von Fans der aufeinander treffenden Mannschaften und zur Unterbindung des nicht autorisierten Weiterverkaufs von Tickets, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen, und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans, liegt es im Interesse von HANNOVER 96 und der Sicherheit der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

9.2 Unzulässige Weitergabe: Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden. Jeglicher gewerblicher oder kommerzieller Weiterverkauf der Tickets durch den Kunden ist grundsätzlich untersagt. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt,

- Tickets öffentlich, bei Auktionen und/oder bei nicht von HANNOVER 96 autorisierten Verkaufsplattformen zum Kauf anzubieten,
- Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben. Ein Preisaufschlag von über 10% zum Ausgleich tatsächlich entstandener Transaktionskosten und die Nutzung der Urheberrechte sowie sonstige Rechte von HANNOVER 96 bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der privaten Weitergabe ist unzulässig,
- Tickets regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, weiterzugeben,
- Tickets an nicht seitens HANNOVER 96 autorisierte gewerbliche und kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben,
- Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von HANNOVER 96 kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepaketes,
- Tickets an Personen weiterzugeben, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Sportveranstaltungen ausgeschlossen wurden, insbesondere gegen die ein Stadionverbot besteht, oder die in den letzten fünf Jahren wegen Beteiligung an Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Fußballspielen in Erscheinung getreten sind und gegen die in diesem Zeitraum ein Stadionverbot erlassen wurde, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste,
- Tickets an Fans von Gastvereinen weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste.

9.3 Zulässige Weitergabe: Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn

- kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinn der Regelung in Ziffer 9.2 vorliegt,
 - der Kunde den Zweiterwerber und neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser ATGB ausdrücklich hinweist und letzterer mit der Geltung dieser ATGB zwischen ihm und HANNOVER 96 einverstanden ist, und
 - die Weitergabe HANNOVER 96 unter Nennung des Zweiterwerbers rechtzeitig auf der von HANNOVER 96 hierfür vorgegebenen Weise angezeigt wird.
- 9.4 Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe:** Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 9.2 und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, ist HANNOVER 96 berechtigt,
- Tickets, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 9.2 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern,
 - die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen,

- c) betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf Jahre, auszu-schließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse,
- d) betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. die mit der Mitgliedschaft bei HANNOVER 96 verbunde-nen Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft zu kündigen, und/oder
- e) in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Kunden zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern.

10. Zutritt zum Stadion und Verhalten im Stadion

10.1 Stadionordnung: Der Zutritt zum Stadion unterliegt der am Stadion ausgehängten Stadionordnung. Die Stadionordnung ist unter www.hannover96.de einsehbar. Mit Zutritt zum Stadionbereich erkennt jeder Ticketinhaber die Stadionordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Stadionordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser ATGB.

10.2 Hausrecht: Die Wahrnehmung des Hausrechts steht HANNOVER 96 oder von HANNOVER 96 beauftragte Dritte jederzeit zu. Den Anordnungen von HANNOVER 96, der Polizei, des Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung im Vorfeld und während einer Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

10.3 Zutrittsrecht: Ein Ticketinhaber ist nur zum Stadionzutritt berechtigt, wenn er ein Besuchsrecht gemäß Ziffer 2.5 erworben hat, d.h. insbesondere ein gültiges bzw. elektronisch freigeschaltetes Ticket besitzt. Es ist möglich, dem Kunden den Zutritt zu verweigern, bzw. diesen vom Veranstaltungsort zu entfernen, wenn er sich nicht an die Verhaltensregeln und alle anderen am Veranstaltungsort geltenden Regeln und Sicherheitsvorkehrungen hält oder (z.B. unter Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder anderen verhaltensverändernden Substanzen) die Veranstaltung oder das Wohlbefinden oder die Sicherheit anderer Zuschauer stört. Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung.

10.4 Platzzuweisung: Jeder Ticketinhaber hat denjenigen Platz im Stadion einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Davon abweichend ist er auf Anordnung von HANNOVER 96 oder des Sicherheitspersonals verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte) erforderlich ist. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

10.5 Fanblocks: Die Blöcke N1 bis N8 und N10 bis N19 im Stadion sind der Heimbereich der Fans von HANNOVER 96. In diesen und darüber hinaus ausgewiesenen Bereichen des Stadions kann es zu Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen, kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen. Da HANNOVER 96 aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Fans gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Fans der jeweiligen Gastmannschaft oder Personen, die aufgrund Ihres Verhaltens oder äußeren Erscheinungsbilds als Fans der Gastmannschaft angesehen werden können („Gästepfans“), der Zutritt zu und/oder der Aufenthalt in diesen Bereichen nicht gestattet. HANNOVER 96, die Polizei und das Sicherheitspersonal sind berechtigt, Gästepfans, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind, den Zutritt zu diesen Bereichen zu verweigern und/oder diese Personen aus diesen Bereichen zu weisen und, falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, in den Gästebereich des Stadions zu bringen. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden, kann der betroffene Gästepfan aus dem Stadion verwiesen oder der Zutritt zum Stadion verweigert werden. Für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

10.6 Verhalten im Stadion: In den nachfolgend aufgeführten Fällen ist HANNOVER 96, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt, entschädigungslos von Ticketinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, Ticketinhabern bzw. Kunden den Zutritt zum Stadionbereich zu verweigern und/oder sie des Stadions zu weisen.

a) Im gesamten Stadionbereich ist es untersagt, offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder verumtut zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider der Öffentlichen Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.

b) Im gesamten Stadionbereich ist es untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen, Dosen, Becher, Krüge, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände, sperrige Gegenstände, alkoholische Getränke (sofern nicht im Stadion gekauft), illegale Drogen, Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Verummungszwecken mitgeführt werden. Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.

c) Im gesamten Stadionbereich ist es untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen im gesamten Stadionbereich verboten.

d) Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung von HANNOVER 96 und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht-kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. In jedem Fall ist es untersagt, Bild- und/oder Tonaufnahmen, ganz oder teilweise über Internet und/oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen und/oder öffentlich zu verbreiten und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung von HANNOVER 96 nicht ins Stadion gebracht werden.

e) Es ist insbesondere untersagt, im Stadionbereich gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbetroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen.

f) Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-)Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.

10.7 Sanktionen bei verbotenen Verhalten: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 10.6, bei wiederholten Verstößen gegen Ziffer 10.4, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann HANNOVER 96 ergänzend zu den unmittelbaren Maßnahmen in Ziffer 10.6, Absatz 1 entsprechend der Regelung in Ziffer 9.4 die dort aufgeführten Maßnahmen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber treffen.

10.8 Regress: Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 10.6, insbesondere für das Abtrennen bengalischer Feuer und/oder der Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände, kann HANNOVER 96 von den zuständigen Verbänden mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. HANNOVER 96 ist berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen

vollumfänglich in Regress bzw. auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB mit der Folge, dass HANNOVER 96 einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für HANNOVER 96 entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Teilbeiträgen der einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand.

11. Recht am eigenen Bild

Jeder Ticketinhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für von HANNOVER 96 oder von HANNOVER 96 autorisierte Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellte Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton ein, wenn nicht berechtigte Interessen des Ticketinhabers gegen eine derartige Verwendung sprechen. § 23 Abs. 2 des Kunsturhebergesetzes sowie die gesonderten Regelungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

12. Vertragsstrafe

12.1 Voraussetzungen: Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 9.2 oder 10.6, ist HANNOVER 96 ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Kunden zu verhängen.

12.2 Höhe: Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen kann.

13. Auszahlung von Mehrerlösen

13.1 Voraussetzungen: Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 9.2 dieser ATGB durch den Kunden ist der Verein zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 12. dieser ATGB und ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

13.2 Höhe: Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse auszahlt werden, sind die in Ziffer 12.2 dieser ATGB genannten Kriterien.

14. Haftung

Der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. HANNOVER 96, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

15. Datenschutz

HANNOVER 96 verarbeitet die vom Besteller übermittelten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der in der Bundesrepublik geltenden Datenschutzbestimmungen. Eine Übermittlung der Daten an Dritte ist nur dann möglich, wenn die Übermittlung notwendig ist, um den geschlossenen Dauerkarten- und/ oder Tageskartenvertrag erfüllen zu können. Bei Verhängung eines bundesweiten Stadionverbotes werden Name, Geburtsdatum, Adresse sowie Grund und Dauer des Stadionverbotes zur Durchsetzung dieses Verbotes an den DFB übermittelt, der die Daten an die Verantwortlichen der örtlichen Stadien weiterleitet.

Sofern der Besteller einer Weiterverwendung ausdrücklich widersprochen hat, ist HANNOVER 96 nicht berechtigt, die vom Besteller erhaltenen Daten für Zwecke der Werbung, der Marktforschung und zur bedarfsgerechten Gestaltung der Angebote von HANNOVER 96 zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

16. Kontakt

Ticketbestellungen, Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Tickets von HANNOVER 96 können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an HANNOVER 96 gerichtet werden:

Hannover 96 Sales & Service GmbH & Co.KG

Service-Center

Robert-Enke-Str. 1

30169 Hannover

Servicerufnummer: 01806 – 1896 00 (0,20 € aus dem deutschen Festnetz und max. 0,60 € aus dem Mobilfunk-netz)

E-Mail: Ticketing@Hannover96.de

17. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

17.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

17.2 Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort Hannover.

17.3 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Hannover. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Hannover vereinbart.

18. Schlussklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser ATGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser ATGB.